

Satzung

für den Verein „Haus Kalkweil e.V.“

beschlossen am 27.04.2006, geändert am 16.04.2008 und 25.04.2012

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus Kalkweil e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar und ist in das Vereinsregister VR 269 beim Amtsgericht Rottenburg am Neckar eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere in der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz in Rottenburg am Neckar, sowie die Förderung der Denkmalpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Umbau und die Unterhaltung des Gebäudes Kalkweil 2 in Rottenburg am Neckar sowie den Betrieb eines Freizeit- und Jugendheimes.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Kostenersatz für Aufwendungen der Mitglieder ist möglich. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Ausschussbeschlusses vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag. Er kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung dieser Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand; für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt sie keine Bedeutung.
- (3) Mitglied sind aufgrund ihres Amtes automatisch Vorsitzender und Zweiter Vorsitzender des Kirchengemeinderates der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz, die Mitglieder des Jugendausschusses der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz sowie die Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz und der Stadt Rottenburg am Neckar nach § 12 Abs. 1. Zur Er-

langung der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Person.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Tod
 - Vollbeendigung der Liquidation (bei juristischen Personen)
 - Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Wegfall des Amtes nach Absatz 3.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalenderjahres.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Ausschuss beschlossen werden:
- wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet,
 - bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder
 - bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens bei einem Mitglied, das zugleich eine juristische Person darstellt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Staffelung ist möglich.
- (2) Ehrenmitglieder und Mitglieder nach § 3 Abs. 3 sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Ausschuss kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz erlassen oder ermäßigen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Vereinszwecks und unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Vereines sowie den Anordnungen der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind weder diese, noch der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereines sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung der Organe erfolgt durch Abstimmung oder Wahl. Die Beschlüsse des jeweiligen Organes werden, soweit diese Satzung nicht Gegenteiliges vorsieht, mit

einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden. Bei Wahlen (Vorstands- und Ausschussmitglieder, Kassenprüfer) ist die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Darlehen von mehr als 5.000 € die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist. Übersteigt der Kaufwert des Grundstücks 10.000 €, ist für das Rechtsgeschäft die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Bei Darlehensaufnahmen über 10.000 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (2) Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis auf die nach Geschäftsverteilungsplan dem jeweiligen Vorstandsmitglied zugewiesenen Aufgaben beschränkt. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Ausschuss beschlossen (§ 12 Abs. 4).
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder von der Beschränkung nach § 181 BGB durch Beschlussfassung befreien.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Erste Vorsitzende und der Kassier werden in ungeraden Kalenderjahren, der Zweite Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Kalenderjahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Findet diese in einem Kalenderjahr statt, in dem das Vorstandsmitglied nach dem alternierenden System noch nicht zu wählen wäre, beträgt die Amtszeit nur ein Jahr.
- (6) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederdatei und die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorsitzender

- (1) Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese jeweils.
- (2) Er ist für die Umsetzung deren Beschlüsse verantwortlich.

- (3) Bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden übt der Zweite Vorsitzende dessen Funktion nach dieser Satzung aus.

§ 9 Schriftführer

- (1) Über alle Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von ihm und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Sitzungsleiter eine Person, die anstelle des Schriftführers die Niederschrift fertigt und unterzeichnet.
- (2) Der Schriftführer stellt die nach Vereinrecht erforderlichen Anträge gegenüber dem Vereinsregister (Amtsgericht Rottenburg am Neckar) und ist für die Anzeigepflicht gegenüber diesem verantwortlich.
- (3) Er ist verantwortlich für die Dokumentation der Vereinsangelegenheiten sowie der Vereinsgeschichte.

§ 10 Kassier

- (1) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kassenführung und steuerrechtlicher Vorschriften. Er kann dazu den Rat fachkundigen Dritter einholen bzw. solche Personen nach Abstimmung im Vorstand mit Teilaufgaben beauftragen.
- (2) Der Kassier hat alljährlich zunächst dem Vorstand, dann der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenssituation des Vereins, und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu fertigen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand legt Betragsgrenzen fest, bis zu deren Höhe der Kassier im Einzelfall Zahlungen leisten darf. Zahlungen, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Ersten Vorsitzenden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer überprüft. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentlich Kassenprüfung vorzunehmen oder durchführen zu lassen, auch durch sachkundige Dritte.
- (3) Ein Kassenprüfer wird vom Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz in Rottenburg aus dessen gewählten Mitgliedern bestellt. Erfolgt eine solche Bestellung nicht, wird dieser Kassenprüfer wie auch der zweite Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer sollen in der Lage sein, die Kassenführung und die Vereinssituation zu beurteilen.

§ 12 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus bis zu sechzehn Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - der Vorstand

- ein Vertreter der Stadt Rottenburg am Neckar
 - ein Vertreter der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz
 - bis zu zehn weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.
- (2) Die zu wählenden Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereines sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied wählen.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über:
- den Wirtschaftsplan
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ordnungen und Konzeptionen
 - den Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Er berät über die vom Vorstand vorgelegten Vereinsangelegenheiten und fasst hierzu einen Empfehlungsbeschluss, soweit die vorgelegten Vereinsangelegenheiten nicht zur Entscheidung vom Vorstand auf den Ausschuss übertragen wurden.
- (6) Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Ausschusses stattfinden. Die Sitzungen sind vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Er leitet die Sitzung. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind grundsätzlich bekannt zu geben.
- (7) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Ausschusssitzungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Ausschussmitglieder, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Ausschussmitglieder.
- (8) Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, spätestens im April, sind die Mitglieder durch den Ersten Vorsitzenden zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (3) Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Ersten Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - Entscheidung über Anträge aus den Reihen der Mitglieder nach Abs. 3.

- Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Ausschuss
 - Wahl der Kassenprüfer gemäß § 11
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, deren Kaufwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt
 - Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen über 10.000 €.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem andern Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereines nur mit drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen).
- (8) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen zur vorläufigen Verwaltung an die Kath. Kirchengemeinde St. Moriz in Rottenburg am Neckar. Sollte sich im Laufe von einem Jahr nach dem Auflösungsbeschluss oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke eine neue nach Steuerrecht gemeinnützige juristische Person mit dem Zweck der Jugendförderung bilden, ist dieser, auf Beschluss des Kirchengemeinderates der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz, das verbliebene Vermögen mit der Auflage zu übergeben, die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Findet sich nach Ablauf dieser Frist keine Rechtsnachfolge, so fällt das gesamte Vermögen der Kath. Kirchengemeinde St. Moriz in Rottenburg am Neckar mit der Auflage zu, die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendförderung zu verwenden.

§ 15 Übergangsregelung

Die nach alter Satzung (24. März 2004) gewählten Hausverwalter werden aufgrund des Wegfalls des Amtes des Hausverwalters nach vorliegender Satzung stattdessen Mitglied des Ausschusses. Sie erlangen jeweils den Status eines zu wählenden Mitgliedes. Deshalb erhöht sich die in § 12 Abs. 1 genannte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ausschusses von acht auf zehn und somit die Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses von vierzehn auf sechzehn. Die Anzahl der Ausschussmitglieder vermindert sich bei ausscheiden von gewählten Ausschussmitgliedern, bis die Anzahl nach § 12 Abs. 1 erreicht ist.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.04.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Nachrichtlich: Die Änderungen, welche die Mitgliederversammlung am 25.04.2012 beschlossen hat, treten mit Anzeige beim Amtsgericht Rottenburg in Kraft.